jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/4 6Ob633/86, 1Ob98/97m, 5Ob236/08d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1986

Norm

ABGB §863 L
AußStrG §2 Abs1 A
AußStrG 2005 §36
AußStrG 2005 §43

Rechtssatz

Es ist ein Erfordernis "rechtsgültiger Verfügungen" im Sinne des § 2 Abs 1 AußStrG, dass der gerichtliche Entscheidungswille ausdrücklich, also nicht bloß schlüssig, und in einer verfahrensrechtlich beachtlichen Form, also jedenfalls außerhalb einer Tagsatzung schriftlich, kundgetan werde, um eine das Gericht selbst bindende Erledigung darzustellen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 633/86
  Entscheidungstext OGH 04.09.1986 6 Ob 633/86
- 1 Ob 98/97m
  Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 98/97m
  Auch
- 5 Ob 236/08d
  Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 236/08d
  Vgl; Bem: Hier: Grundbuchsverfahren; Unbeachtlichkeit eines nicht zweifelsfrei erkennbaren Entscheidungswillens im Zusammenhang mit einem Vollzugsauftrag nach § 102 Abs 1 GBG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0005816

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at